

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN

WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR.

39 BERLIN 23. OKT. 1929

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DIE 10. TAGUNG DES DEUTSCHEN AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFTLICHES BAUEN IN KARLSRUHE

Es gehörte unzweifelhaft viel Vertrauen auf alten Ruf dazu, wenn der Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen nach der großen Berliner Tagung der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen (RFG.) und der sich überstürzenden Fülle anderer technischer Tagungen des Herbstes 1929 eine eigene Tagung in der Zeit vom 27. bis 29. September nach Karlsruhe berief. Aber die Tagung hat sowohl im Aufbau und Inhalt wie an der Beteiligung gezeigt, daß der Ausschuß mit seinem Präsidenten, Regierungsbaurat Rudolf Stegemann, Leipzig, der nunmehr fast zehn Jahre diese Organisation leitet, wirklich die innere Berechtigung hierzu hat.

Die Tagungen des Ausschusses sind ja dadurch bekanntgeworden, daß sie stets in einer Reihe ausgezeichnete Vorträge einige wenige besonders wichtige Fragen des Hochbaues herausgreifen und diese auch mit besonderer Gründlichkeit behandeln. Der Niederschlag dieser Tagungen in Form der Schriften „Vom wirtschaftlichen Bauen“ erfreut sich nicht minderer Beliebtheit. Auch die Karlsruher Tagung bewegte sich in gleichen Bahnen. Der erste Tag galt dem Stahlskelettbau, der zweite den zentralen Wirtschaftseinrichtungen in Wohnblöcken und der damit zusammenhängenden Frage der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Heizsysteme.

Die größte Schwierigkeit bot unzweifelhaft der Stahlskelettbau. Was man bisher in Deutschland darüber gehört hat, bewegte sich meist sehr an der Oberfläche, soweit man es nicht als ausgesprochene Propaganda ansehen mußte.

Erschwert wurde die Aufklärungstätigkeit dadurch, daß offensichtlich selbst den interessiertesten Stellen, wie Stahlbauverband usw., noch nicht genügend Unterlagen zur Verfügung standen. Vor allem fehlten bisher technische Einzelheiten über die Konstruktion, über die Bewährung in der Praxis und nicht zuletzt über wirtschaftliche Vergleiche gegenüber den bisher üblichen Baumethoden.

Wenn der Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen unter diesen erschwerenden Umständen den Stahlbau auf seiner 10. Tagung behandelte, so konnte es sicher im großen und ganzen nur ein gewisses Vortasten sein, ein Bemühen, den ganzen Fragenkomplex einmal auf vertiefter und objektiver Grundlage frei von aller Interessenpropaganda zu behandeln und die wesentlichsten Gesichtspunkte anzuschneiden, um die Fachwelt zur kritischen Mitarbeit anzuregen.

Man muß dem Ausschuß zugeben, daß er hier wieder im Rahmen des Möglichen ganze Arbeit geleistet hat. Der Vortrag von Prof. Rein, Breslau, als einem erfahrenen Stahlmann und Bauingenieur, brachte eine Fülle neuer und für den Architekten wichtiger Gesichtspunkte. Vor allem war interessant, daß Rein ganz bewußt Großbauten und die daran gemachten Erfahrungen behandelte, ausgehend von der Überzeugung, daß die hier in der Praxis bereits festgestellten Grundlagen auch in den wesentlichen Punkten auf den Wohnungsbau, über den Erfahrungen zur Zeit noch nicht im größeren Umfange vorliegen, übertragen werden können.

Auch die übrigen Vorträge, auf die wir noch im einzelnen eingehen werden, vor allem der von Prof. Dr. Siedler, Berlin, zeigten ein gleiches Format.

Der zweite Tag mit den Vorträgen von Mag.-Baurat Nosbisch, Frankfurt a. M., und Ingenieur Barlach, Berlin, führte den Ausschuß auf den realeren

Boden reicher Erfahrungen zurück. Hier kam es nicht mehr darauf an, erst einmal die Grundlinien festzustellen wie beim Stahlbau; hier konnte schon auf Tatsächlichem gefußt werden. Man merkte es beiden Arbeiten, an denen auch die Arbeitsgemeinschaft für Brennstoffersparnis sehr beteiligt war, an, daß hier eine wirklich großzügige und tief schürfende Forschungstätigkeit geleistet war. Vor allem das wirtschaftliche Zahlenmaterial baute auf ausgezeichneten Grundlagen auf und bringt der Fachwelt wesentliche Anhaltspunkte.

Finden wir also einen wertvollen Inhalt der Tagung, so entspricht das äußere Bild diesen Voraussetzungen.

An der Spitze des Reichsarbeitsministeriums, waren insgesamt 5 Reichsministerien und 14 Länderministerien von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen vertreten. Daneben hatte zum ersten Male die österreichische Regierung Herren des Bundesministeriums für Handel und Verkehr als offizielle Vertreter entsandt. Außerordentlich stark war die Beteiligung der deutschen Stadtbauräte trotz der erst kurz vorher stattgefundenen Tagung der Technischen Oberbeamten Deutscher Städte. Auch die provinziellen Regierungsbehörden hatten vielfach ihre technischen Beamten entsandt.

Unter den in großer Zahl erschienenen technischen Verbänden und Siedlungsgesellschaften fielen diesmal besonders die zahlreichen Vertreter Österreichs und der Schweiz auf.

Auch die deutsche Fach- und Tagespresse, darunter die größten Tageszeitungen, waren in großer Zahl erschienen.

Die Tagung eröffnete Reg.-Baurat Stegemann, Leipzig, mit einem Begrüßungsvortrag über „Die Träger der Rationalisierung im Bauwesen“, der rückblickend ein Bild über die fortschreitende Entwicklung der letzten zehn Jahre brachte, in der vor allem der Deutsche Ausschuß für wirtschaftliches Bauen immer wieder als Träger des Gedankens und Rufer im Streit zunächst allein, später verstanden von der Fachwelt und unterstützt von vielen Seiten, gearbeitet hat. Der Redner konnte dabei auf die bahnbrechende und tatkräftige Arbeit des Reichsarbeitsministeriums und der deutschen Länderregierungen unter Führung des preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt hinweisen.

Recht bedeutsam erscheint uns noch die Feststellung, daß die großzügige Bereitstellung von 10 Millionen Mark durch den Reichstag für Forschungszwecke und der daraus resultierende Wunsch vieler auf finanzielle Beihilfen, nachdem der Ausschuß bisher immer nur auf ehrenamtlicher Grundlage ohne irgendwelche großen Mittel arbeitete, eine allzu große Mitläuferschaft geschaffen und zu einer Überspannung des ganzen Gedankens geführt hat, die heute schon beinahe eine Ermüdung in den Fachkreisen hervorruft.

Außerordentlich warme Worte fanden im Anschluß an diese Begrüßungsansprache für den Ausschuß und die Tätigkeit seines Vorsitzenden die Vertreter des Reiches und der Länder, ebenso wie der Vertreter der Techn. Hochschulen und der anwesenden über 60 Verbände. Staatsminister Dr. h. c. Remmele, Karlsruhe, für die badische Regierung, Min.-Rat Dr. Schmidt, Berlin, für die anwesenden Reichsministerien, Min.-Rat Herrmann vom preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt, Berlin, für die vertretenen Länderregierungen und Bürgermeister Schneider, Karlsruhe, für die gastgebende Stadt Karlsruhe unterstrichen ebenso wie Prof. Dr. Caesar von der Karlsruher

Tech. Hochschule und das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Bundes Deutscher Architekten, Dr. G a b e r, Berlin, für die anwesenden Verbände und Fachvereine, die große volkswirtschaftliche und technische Bedeutung der Ausschubarbeit und die persönlichen Leistungen des Vorsitzenden.

Stürmisch begrüßt wurde der Vertreter des österreichischen Bundesministeriums für Handel und Verkehr, Min.-Rat Ingenieur J a k s c h, Wien, der gleichzeitig für die anwesenden österr. techn. Verbände sprach und mit Dank auf die Pionierarbeit des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen hinwies, die dieser erst vor kurzem durch die Übernahme der Organisation und wissenschaftlichen Leitung der ersten österreichischen Tagung für wirtschaftliches Bauen geleistet hat.

Über die Vorträge ist im einzelnen noch folgendes zu sagen: Im guten Aufbau wurde der Stahl in seinen Einzelheiten behandelt. Prof. Rein, Breslau, beschäftigte sich mit den grundsätzlichen Fragen des Stahlskelettbaues, seinen Eigenschaften und Konstruktionen. Wie wir schon eingangs erwähnten, war der Vortrag dadurch besonders wertvoll, daß Prof. Rein auf wichtige konstruktive und technische Einzelheiten einging. Interessant war in diesem Zusammenhange eine gewisse Skepsis, die er dem Schweißverfahren gegenüber an den Tag legte.

Der anschließende Vortrag Prof. Dr. Siedlers, Berlin, über „Das Ausfachungsmaterial des Stahlskelettbaues“ zeigte wieder, welche Fülle von Material dem Ausschuss zur Verfügung steht und ebenso welche gründliche Forscherarbeit Siedler selbst leistet. Unzweifelhaft hängt nach seinen Darlegungen die ganze Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit und Entwicklungsfähigkeit des Stahlskelettbaues im Wohnungsbau in erster Linie von der Lösung der Ausfachung ab.

Erfreulich ist, daß hier besonders die Ziegelindustrie, die früher allen Bestrebungen neuzeitlicher Bauweisen aus Konkurrenzgründen ablehnend gegenüberstand, angeregt durch die Aufklärungsarbeit des Ausschusses hier recht aktiv mitgeht und sich bemüht, auch im Rahmen des Stahlskelettbaues zur Geltung zu kommen. Siedler brachte eine große Fülle einzelner Spezialbausteine aus gebranntem Material, die sicher eine große Bedeutung gewinnen werden.

Daneben wird selbstverständlich Zellen-, Gas- und Schimabeton ebenso wie Guß- und Schüttverfahren künftig eine größere Beachtung erfahren müssen. Allerdings darf dabei der Gefahrenpunkt, der in den unterschiedlichen Temperaturschwankungen zwischen Stahlskelett- und Ausfachungsmaterial liegt, nicht unberücksichtigt bleiben. Neu waren die Darlegungen Siedlers über die Verwendung von Gipsdielen, bei denen uns amerikanische Erfahrungen wichtige Winke geben. Siedler sieht die besondere Bedeutung für die Zukunft einmal im Streckmetall zur Verkleidung des Eisenladwerkes mit dazwischenliegenden isolierenden Baumaterialien, glaubte aber andererseits vor allem die deutsche Gipsindustrie auf ein für sie wichtiges neues Absatzgebiet hinweisen zu müssen.

Die Frage der Dach- und Deckenkonstruktionen des Stahlskelettbaues behandelte Stadtbaurat a. D. Dr. Weiß, München, der hier zum großen Teil auf den umfassenden früheren Arbeiten des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen und vor allem auf den vom Ausschuss herausgegebenen Schriften „Vom wirtschaftlichen Bauen“, 4. und 5. Folge, aufbauen konnte.

Nicht minder lebhaftes Interesse fand der folgende Vortrag von Geh. Rat Dr. Friedrich, Berlin, über „Baupolizeiliche Vorschriften, Feuer-sicherheit und Gütevorschriften des Stahlbaues“. Der Redner wies dabei vor allem auf die heute noch falsche Einstellung der Baupolizeibehörden hin, die die Forderungen, die auf früheren technischen Mängeln des Stahlbaues aufbauten, auf die heutigen Verhältnisse übertragen und so zu einer Überspannung führen, die die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens häufig in Frage stellt. Es wird nach Ansicht von Geh. Rat Friedrich notwendig sein, gerade hier durch neue baupolizeiliche Bestimmungen bahnbrechend vorzugehen. Die auf diesem Gebiet geleisteten Arbeiten der RFG. verdienen deshalb besonders unterstrichen zu werden. Was der Redner zur Frage der Feuer-sicherheit des Stahlbaues mit seinen Massivdecken sagte, unterstrich die früheren Arbeiten

des Ausschusses, der ja schon seit langem für die vermehrte Einschaltung der Massivdecke im Wohnungsbau eintrat.

Als letzter Redner sprach Direktor Wagner, Sorau (N.-L.), über „Die Stellung der Hypothekenbanken zum Stahlbau“. Die Tatsache, daß heute der Pfandbriefabsatz außerordentlich schlecht ist und die verfügbaren Mittel der Hypothekenbanken in keinem Verhältnis zur Nachfrage stehen, wirkt sich erschwerend auf die Anerkennung neuzeitlicher Bauweisen aus. Trotzdem ist die Beleihungsfähigkeit der Stahlhäuser formal-juristisch von dem Sonderausschuss für das Hypothekenbankwesen anerkannt worden. Als erste Bank ist hier die Stadtchaft der Provinz Brandenburg fördernd vorgegangen. Die Voraussetzung für die Beleihung wird die Innehaltung der Gütevorschriften sein, die der Deutsche Normenausschuss aufgestellt hat. Vor allem wird es notwendig sein, der Frage des Rostschutzes und der Bildung des Schwitzwassers eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da gerade hier für die Hypothekenbanken ein gewisses Hindernis liegt. Sicher wird die aufklärende Tätigkeit des Ausschusses eine wesentliche Grundlage für die künftige Beleihung der Stahlbauten bilden.

Einen groß angelegten Vortrag brachte der zweite Tag mit den Darlegungen des Mag.-Baurat N o s b i s c h, Frankfurt a. M., über „Zentrale Wirtschaftseinrichtungen in Wohnvierteln“. Die gerade in Frankfurt a. M. in großem Umfange angestellten Untersuchungen bildeten hier die Grundlage, neben manchem anderen wertvollen Material, das der Ausschuss aus seinen Reihen zur Verfügung gestellt hat. Daß Zentralheizungen heute einen der wesentlichsten Faktoren im Rahmen unserer ganzen Wohnungstechnik bilden, ist selbstverständlich. Das eigentliche Problem beginnt aber erst da, wo es sich um minderbemittelte Bevölkerungsdichten handelt. N o s b i s c h brachte hier außerordentlich interessante Zahlen über die verschiedenen Zentralheizungssysteme sowie eine Gegenüberstellung mit der Ofenheizung. Nach den Frankfurter Untersuchungen hat sich ergeben, daß die Gesamtmehrbelastung durch die Zentralheizung mit Warmwasserbereitung bei einer 62 qm großen Wohnung rund 10 M. je Monat, bei der Kleinstwohnung von 41 qm rund 5 M. je Monat gegenüber der Ofenheizung beträgt, so daß die Anlage von Zentralheizungen durchaus vertretbar ist, wenn die Wohnfläche durch rationellste Grundrißgestaltung auf das äußerst tragbare Minimum gebracht wird.

Besonders wichtig erscheint die Anlage von Zentralwaschküchen, die nicht nur eine große Erleichterung in der Arbeitsleistung bringen, sondern auch nach der gesundheitlichen Seite eine wesentliche Verbesserung bedeuten. Allerdings bringt ihre Einrichtung eine Mehrbelastung von mind. 1,80 M. je Monat mit sich, die sicher für manche Teile der Bevölkerung schon zu hoch ist. Die Anlage von Zentralbadeanstalten tritt heute mehr in den Hintergrund, da auch die Kleinwohnungen fast überall mit Bädern versehen sind.

Kaum Interesse hat man noch an Zentralküchen, die vor allem nach der psychologischen Seite hin so viel Schwierigkeiten mit sich bringen, daß man besser von ihnen absieht.

Als letzter Redner sprach Ingenieur Barlach, Berlin, über „Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der verschiedenen Heizsysteme“. Mit großer Liebe war hier an der Hand eingehender Untersuchungen eine Tabelle der verschiedenen Heizsysteme herausgearbeitet worden, die dem Fachmann leicht ermöglicht, für jeden Sonderfall festzustellen, welches System sich besonders eignet. Die Wirtschaftlichkeit der Heizsysteme wird bedingt 1. durch die Anlagekosten der Heizung und der zugehörigen Baulichkeiten, 2. durch die Betriebs- und Unterhaltungskosten, 3. durch allgemeine Unkosten, Verzinsung und Entschuldung und 4. schließlich durch Werte, die, wie z. B. die Einschaltung der Hausfrauenarbeit, zum Teil einer subjektiven Einschätzung unterliegen und nicht einheitlich in Geld auszudrücken sind. Hierbei zeigt es sich, daß die Herstellungskosten und der Brennstoffverbrauch den größten Einfluß ausüben. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß die Beheizung von Kleinwohnungen in Häuserblocks bis zu 100 Wohnungen durch Einzelöfen oder Stockwerksheizungen sich am günstigsten stellt. Bei 200 Wohnungen ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen Einzelöfen, Stockwerksheizungen und Pumpenheizungen

nicht mehr festzustellen. Darüber hinaus nimmt die Wirtschaftlichkeit der Pumpenheizung ständig zu und weist auf die Großanlage von Zentralheizungen hin.

Eine wichtige Ergänzung fand die Tagung noch durch verschiedene Besichtigungsfahrten. Am 27. Sept. wurde eine gemeinschaftliche Rheinfahrt veranstaltet, die die Möglichkeit bot, das großzügige Strandbad Rappenwört zu besichtigen. Am 28. Sept. wurde die soeben eröffnete Ausstellung „Die Gebrauchswohnung in der Dammersiedlung“ besucht, wobei Bürgermeister Schneider, Karlsruhe, und Prof. Dr.-Ing. E. h. Gropius, Berlin, einen Überblick über die grundlegenden Gedanken dieser Siedlung gaben.

Der letzte Tag brachte eine gemeinschaftliche Fahrt durch den badischen Schwarzwald nach Baden-Baden zur Besichtigung der dortigen städtischen Kuranlagen und Siedlungen.

Der Umstand, daß der Deutsche Ausschuss für wirtschaftliches Bauen nach fast zehnjähriger Arbeit in Karlsruhe zum zehnten Male an die Öffentlichkeit trat, gab Veranlassung zu verschiedenen Ehrungen. Vor allem beschloß die Mitgliederversammlung einstimmig,

Staatssekretär Scheidt vom preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt und Min.-Rat Dr. Wölz vom Reichsarbeitsministerium in dankbarer Anerkennung ihrer Führerrolle auf wohnungswirtschaftlichem und der dauernden Förderung der Forschungsarbeit auf bauwirtschaftlichem Gebiet als erste Ehrenmitglieder des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen zu ernennen. Dem Vorsitzenden, Reg.-Baurat Stegemann, Leipzig, wurde eine wertvolle Bronze, dem langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden, Min.-Rat Dr. Schmidt, Berlin, eine wundervolle Meißner Plastik überreicht. Ebenso erhielten Stadtoberbaurat Dr. Dommer, Karlsruhe, und die langjährige Sekretärin des Ausschusses, Fräulein Saeger, wertvolle Stücke aus der Meißner Manufaktur.

Auch die 10. Tagung des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen brachte wieder einen vollen Erfolg und zeigte vor allem, daß es dem Ausschuss und seinem Führer möglich war, ohne irgendwelche erheblichen Mittel zur Verfügung zu haben, wesentliche Forschungsarbeit zu leisten und wertvolle Unterlagen der deutschen Bauwirtschaft zur Verfügung zu stellen. —

NEUERE MASSNAHMEN DER BRANDVERSICHERUNGSANSTALTEN BZW. BEI DEN FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Von Architekt und Ingenieur Löwe & Wäntig, Zittau

Vor einigen Jahren ist unter unserer Bauleitung u. a. für eine Textilfirma ein Shedneubau von einigen 1000 qm bebauter Fläche in der Eisenbetonbauweise geschaffen worden. Im Januar dieses Jahres erhielt die betreffende Textilfirma von der Brandversicherungsanstalt einen Bescheid, aus dem hervorging, daß bei dem Neubau 55,7 v. H. der Versicherungssumme sich auf verbrennbare Teile bezieht. Auf Grund dieses Verbrennbarkeitsverhältnisses ist der Beitragswert ermittelt worden. Daraufhin hat die Textilfirma Einspruch erhoben und nachgewiesen, daß das Verbrennbarkeitsverhältnis nur 25 v. H. beträgt, und um entsprechende Verminderung des Beitragswertes nachgesucht. Auf diesen Einspruch gegen die Höhe des Verbrennbarkeitsverhältnisses und die damit zusammenhängende Höhe der Beitragseinheiten teilte das Brandversicherungsamt mit, daß die Brandversicherungskammer eine Verminderung der Beitragseinheiten nicht genehmigt hätte, sondern daß im Gegenteil noch nachträglich eine Erhöhung von dieser vorgenommen werden sollte, zu der sie kraft einer Verordnung zur Ausführung des Brandversicherungsgesetzes ermächtigt und im Hinblick auf die Niedrigkeit des sich ergebenden Beitragssatzes auch berechtigt gewesen sei. Das Brandversicherungsamt hat jedoch auf nochmalige Vorstellung bei der Brandversicherungskammer erreicht, daß es bei den erstmalig festgestellten Beitragseinheiten bleiben soll.

Auf diesen letzten Bescheid hat die Textilfirma im Mai dieses Jahres Beschwerde erhoben und ist diese dem engeren Ausschuss für Gebäudeversicherung als letzte Instanz vorgetragen worden. Hierauf erhielt die Textilfirma nachstehenden Bescheid:

„Dresden-N 6, am 5. August 1929.

Der Einspruch der Firma . . . vom 30. Mai dieses Jahres gegen die Einschätzung des Neubaues ist als Beschwerde gegen eine Maßnahme der Brandversicherungskammer gemäß § 105 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 dem engeren Ausschuss für Gebäudeversicherung am 30. Juli dieses Jahres vorgetragen worden. Dieser hat Ablehnung der Beschwerde beschlossen.

Das Verbrennbarkeitsverhältnis, auf welches sich die Beschwerde der Firma stützt, ist als irreführend für die Beurteilung der Wagnisgefahren erkannt worden. Die „massiven“ Bauteile sind ebenfalls zerstörbar und leisten in vielen Fällen der Flamme allein bzw. der Flamme in Verbindung mit dem Wasserstrahl viel geringeren Widerstand als die „leicht zerstörbaren“ Bauteile. Für das mögliche Schadenmaximum ist jedenfalls nur das Zerstörbarkeitsverhältnis, niemals das Verbrennbarkeitsverhältnis von wesentlicher und ausschlaggebender Bedeutung. Das Zerstörbarkeitsverhältnis hängt aber ganz besonders von dem Gebäudeinhalte und weiterhin von Faktoren ab, die

sich vor dem Schadenereignis rechnerisch nicht bestimmen lassen. Bezüglich der Eisenbetonkonstruktionen liegen bei den Feuerversicherungen Erfahrungen vor, die zu außerordentlich vorsichtiger Beurteilung nötigen. Es muß demnach bestritten werden, daß ein Verbrennbarkeitsverhältnis von zwei Zehnteln imstande ist, das Wagnis „Spinnerei“ beträchtlich zu mindern.

Der beschwerdeführenden Firma muß schon auf Grund ihrer Inhaltsversicherungen verständlich sein, daß ein derartiges Wagnis auf die Dauer mit 1,84 M. v. T. der 1914er Versicherungssumme = 0,97 M. v. T. der Haftsumme nicht tragbar ist. Wenn die Brandversicherungskammer und der engere Ausschuss ausnahmsweise die Sätze von 2,28 M. v. T. Versicherungssumme bzw. 1,2 M. v. T. der Haftsumme bis auf weiteres zulassen wollen, so geschieht dies nur in Rücksicht darauf, daß eine gefahrenentsprechende Erhöhung des Beitrages seitens des Amtes nicht sofort bei erstmaliger Schätzung vorgeschlagen worden war. Die Entscheidung des engeren Ausschusses ist endgültig und kann mit keinem Rechtsmittel bzw. durch keine anderweite Beschwerde angefochten werden. Sie beruht auf einem einstimmigen Beschlusse des genannten Gremiums vom 19. November 1926, in dem übrigens alle großen Wirtschaftsverbände vertreten sind, demzufolge bis zur Fertigstellung der in Bearbeitung befindlichen Tarifierungsreform schon von diesem Zeitpunkte ab angesichts der mit der Höhe der Wagnisgefahren vielfach in krassm Widerspruche stehenden Ergebnisse der Beitragsberechnung nach dem überalteten Einheitenklassifikationssystem von dem Rechte der Abweichung von diesen Ergebnissen mehr denn je Gebrauch gemacht werden soll.

Da die Klassifikationsberechnungen bei der Brandversicherungskammer nur durch Einreichung der Schätzungsniederschriften bekannt werden, muß sich diese Maßnahme naturgemäß auf diejenigen Versicherungen beschränken, für die eine Veranlassung vorlag, sich mit ihnen zu befassen. Bei dem ständig vorliegenden umfangreichen Arbeitspensum und der beschränkten Anzahl von Beamten wäre eine andere Praxis zur Zeit gar nicht durchzuführen.

Die Firma ist von dem Ergebnisse ihrer Beschwerde durch den beigefügten Durchschlag zu verständigen.

Brandversicherungskammer.

I. V.:

(gez.) Unterschrift.“

Aus der Ansicht des engeren Ausschusses als letzte Instanz in Feuerversicherungsangelegenheiten geht hervor, daß das Verbrennbarkeitsverhältnis irreführend für die Beurteilung der Wagnisgefahren und nur das Zerstörbarkeitsverhältnis von wesentlicher und ausschlaggebender Bedeutung ist. Nun dürfte aber der Begriff „Zerstörbarkeitsverhältnis“ für die Beurteilung der Feuersicherheit eines Gebäudes ein vollständig un-

brauchbarer sein, da man wohl kaum irgendwelche Bauteile als nicht zerstörbar ansehen kann. Weiterhin folgt aus dem ablehnenden Bescheide, daß zur Zeit eine Tarifierungsreform in Bearbeitung ist, bei welcher man das überaltete Einheitenklassifikationssystem abschaffen will. Es ist nun zu gewärtigen, daß die Feststellung der Beitragseinheiten von Eisenbetonbauten gegenüber Bauwerken mit Holzdecken und Holzdächern unterschiedslos vorgenommen wird. Bisher war bei der Schaffung von größeren industriellen Bauten der niedrigere Beitragssatz für die Gebäudeversicherung zum Teil von ausschlaggebender Bedeutung.

Anscheinend stehen die Feuerversicherungsgesellschaften nunmehr auf dem Standpunkte, daß die

Wagnisgefahren bei Eisenbetonbauten schließlich nicht geringer sind als bei anderen Gebäuden. Dieser Standpunkt dürfte bei der Industrie nicht ohne Wirkung bleiben. Man wird daher in Zukunft sich von der Schaffung teurer Eisenbetonbauten abwenden und zu billigeren Bauten mit Holzkonstruktionen greifen, wenn es nicht gelingt, die neue Tarifierung der Beitragssätze, bevor diese Gesetzeskraft erlangt, so zu gestalten, daß die Feuersicherheit der Eisenbetonbauten entsprechende Berücksichtigung findet. Es dürfte daher nun angebracht sein, daß sich die großen Wirtschaftsverbände, die ihre Vertreter in den engeren Ausschuß entsenden, sich mit dieser Angelegenheit befassen. —

RECHTSAUSKÜNFTEN

Arch. S. in L. (Recht des Architekten an seinen Plänen.)

Tatbestand. Nach Ihrer Darstellung des Falles haben Sie im Auftrage und für Rechnung einer Firma den Entwurf zur Errichtung eines Gebäudes auf fremdem Grundstück gefertigt, und es ist auch bereits die baupolizeiliche Genehmigung zum Bau erteilt. Der Eigentümer des Grundstücks lehnt nun die Errichtung des Baues durch die Firma ab, möchte aber, daß Sie das gleiche Projekt in seinem Auftrage und für seine Rechnung auf seinem Grundstück zur Ausführung bringen. Aus diesem Tatbestand ergibt sich folgende Rechtslage:

Antwort: 1. Die Firma hat mit Ihnen einen Vertrag abgeschlossen über die Entwurfsarbeiten für die Ausführung des Baues, und da bereits die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt ist, und da Sie anfragen, ob Sie auch für den entgangenen Bauauftrag und Gewinn von der Firma zu entschädigen sind, hat die Firma doch wohl auch die Oberleitung der Bauausführung Ihnen übertragen.

Danach hat die Firma die Pflicht, Ihnen für die Entwurfsarbeiten, Pläne und sonstigen bewirkten Leistungen das vereinbarte (evtl. übliche) Honorar und — wenn Ihnen schon der Auftrag für die Ausführung erteilt war — nach § 649 BGB. auch das Honorar für die noch nicht ausgeführten Leistungen zu zahlen, letzteres abzüglich dessen, was Sie infolge der Nichtausführung des Vertrages erspart haben (nach der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure wird die Ersparnis auf 40 v. H. beziffert). Daß die Firma infolge Weigerung des Grundstückseigentümers nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, ändert an diesen Verpflichtungen nichts; es wäre Sache der Firma gewesen, sich erst das Recht zur Bebauung des Grundstücks durch notarielles Abkommen zu sichern, ehe sie so weitgehende Aufträge gab.

2. Aus dem Vertrage mit der Firma erwächst Ihnen die Pflicht, der Firma als Bestellerin ein Exemplar der Entwurfszeichnungen und die baupolizeilich genehmigten Zeichnungen auszuhändigen, wenn sie diese Pläne verlangt und bezahlt.

3. Durch die Bezahlung dieser Pläne erwirbt die Firma aber nur das Recht, die Pläne für den vorgesehenen Zweck ihrerseits zur Ausführung zu bringen. Sind in dem Bauwerk individuelle künstlerische Ideen verkörpert, so daß es unter das Kunstschutzgesetz fällt, so wäre die Bauerrichtung nur unter Ihrer Zuziehung bei der Ausführung und wenn der künstlerische Charakter nur bei einer Bauausführung an der ursprünglich beabsichtigten Baustelle gewahrt werden könnte, an einer anderen Stelle nur mit Ihrer Zustimmung zulässig.

In keinem Falle wird mit der Bezahlung der Pläne ohne weiteres das Urheberrecht vom Besteller erworben, sondern dies verbleibt dem Architekten. Dieser und nur er darf daher die Pläne noch anderweit verwenden. Es ist dem Architekten also unbenommen, die Pläne, die er für die Firma gefertigt hat, für die eigenen Bauzwecke des Grundstückseigentümers oder sonstiger Interessenten zu verwenden und sich selbstverständlich von dem neuen Auftraggeber dafür bezahlen zu lassen. Der ursprüngliche Besteller kann hiergegen keinen Einspruch erheben, wenn er nicht (was bei Ihnen wohl nicht der Fall sein wird) die gesamten Urheberrechtsbefugnisse an den Plänen erworben hat, was er im Zweifel zu beweisen hätte.

Die volle Ausnutzung dieser Rechtslage gegenüber der Firma und dem Grundstückseigentümer, also die Bezahlung der Pläne von zwei Seiten, würde sich im vorliegenden Falle m. E. allerdings mit der Geschäftsgebarung eines Architekten nicht vertragen. Es würde folgendes richtig erscheinen:

1. a) zunächst mit dem Grundstückseigentümer einen Vertrag über die Bauausführung auf seinem Grundstück nach Ihren Plänen und unter Ihrer Mitwirkung nach den Sätzen der Gebührenordnung der Architekten abzuschließen;

b) sodann die Firma unter Hinweis auf Ihr Urheberrecht davon in Kenntnis zu setzen und ihr gegenüber auf das Honorar für die Pläne zu verzichten und diese zurück zu verlangen.

Beansprucht die Firma trotzdem die Pläne für sich, so muß sie diese jedenfalls bezahlen, und Sie könnten trotzdem, wenn der Bau unter das Kunstschutzgesetz fällt, eine Ausführung des Baues an anderer Stelle und ohne Ihre Zuziehung inhibieren, worauf Sie die Firma zweckmäßig hinweisen werden.

2. Kommt zwischen Ihnen und dem Grundstückseigentümer ein Vertrag nicht zustande, so muß die Firma auf alle Fälle die Entwurfsarbeiten und Pläne und, wenn ein Auftrag auch bereits für die Ausführung vorlag, das Gesamthonorar des Architekten abzüglich der von ihm durch Nichtausführung ersparten Aufwendungen an Sie bezahlen.

Vorausgesetzt ist bei der vorstehenden Auskunft hinsichtlich der Pflichten der Firma, daß Sie nicht etwa der Firma zur Ausführung des Baues das Grundstück vermittelt haben, wie das heutzutage auch vorkommt. Denn dann würden Sie evtl. für die Durchführbarkeit des Bauprojektes auf dem nachgewiesenen Grundstück aufzukommen haben, oder es könnte jedenfalls der Ihnen erteilte Auftrag nur unter der (ausdrücklich oder stillschweigend angenommenen) Voraussetzung der Baumöglichkeit als honorarpflichtig gelten. Wie sich Ihre Ansprüche gegen die Firma in diesem Falle stellen würden, könnte nur bei genauer Kenntnis der Sachlage beurteilt werden. — Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Ing. Arch. F. J. in T.-Sch. (Honorarfragen.)

Tatbestand und Fragen: Sie haben für ein Pauschhonorar die gesamten Architektenarbeiten für ein Miethaus übernommen. Im Auftragschreiben ist außerdem die Verteilung des Pauschhonorars auf die Einzelleistungen festgelegt. Die Bauarbeiten waren ebenfalls nach Pauschsummen zu vergeben. Im Schlußbrief des Bauherrn ist vorgesehen, daß „die bis dahin geleisteten Arbeiten im Sinne der vorerwähnten Aufteilung des Pauschhonorars auf die einzelnen bis dahin vollbrachten Teilleistungen vergütet werden sollen“. Kurz nach der Baubewilligung und vor Fertigstellung des Kostenanschlages gab der Bauherr die Bauabsicht auf. Der Bauherr will nun nur die Teilleistungen bezahlen, die nach seiner Ansicht bis zur Aufgabe des Bauvorhabens zu bearbeiten waren, während Sie der Ansicht sind, daß alles, was Sie zur Förderung des Baues in Arbeit genommen haben, Ihnen als Teilleistung voll zu vergüten ist. Sie fragen, wer hat Recht?

Antwort: Wenn Ihnen der Gesamtauftrag zu dem Bau erteilt war, der ja auch schon bis zur Erteilung der Bauerlaubnis gediehen war, so muß es — falls nicht ausdrücklich für die weitere Bearbeitung Termine festgelegt waren oder der Bauherr Vorbehalte gemacht hatte — dem pflichtgemäßen Ermessen des Architekten überlassen bleiben, wieweit er jeweils die übrigen Arbeiten schon forderte.

Der Bauherr muß also alle Arbeiten voll vergüten, die bis zu dem Zeitpunkte tatsächlich fertig waren, als dem Architekten die Aufgabe des Bauvorhabens mitgeteilt wurde. Gesetzlich hat der Architekt, auch wenn das Honorar im Pauschquantum vereinbart ist, nach § 649 BGB. außerdem noch Anspruch auf Vergütung der nicht ausgeführten Restleistungen lediglich unter Abzug dessen, was er durch die Aufhebung des Vertrages selbst an Aufwendungen erspart (nach der Gebührenordnung der Architekten wird die Ersparnis auf 40 v. H. beziffert, wenn sie nicht zahlenmäßig nachgewiesen wird).

Ihre besonderen Vereinbarungen — die Sie leider nicht im Wortlaut mitteilen, auf den es aber ankommt — sehen nun vor, daß für Ihre einzelnen Teilleistungen gewisse Honorarteile des Pauschalhonorars festgelegt werden, und daß Sie für Ihre Leistungen im gleichen Verhältnis Vergütung erhalten sollen, wenn der Bauherr die Bauabsicht aufgibt. Aus dieser Angabe ist keineswegs mit Sicherheit zu folgern, daß Ihnen volle Teilleistungen bezahlt werden müssen, wenn die Arbeit während einer Teilleistung vor deren Vollendung abgebrochen wird; andererseits ist daraus auch nicht ohne weiteres zu folgern, daß Sie auf die Vergütung für die nichtausgeführten Leistungen nach § 649 BGB. verzichten hätten, wenn das wohl auch die Absicht des Abkommens gewesen sein dürfte.

Ich kann meine Meinung ohne genauere Kenntnis des „Schlußbriefs“ also nur dahin zusammenfassen:

a) Alle Leistungen, die bis zum Tage der Kündigung des Vertrages fertig waren, sind voll zu bezahlen. Teilleistungen, die noch nicht beendet waren, nur im Verhältnis des wirklich Geleisteten.

b) Wenn nicht aus dem Wortlaut des Abkommens klar der Verzicht auf teilweise Vergütung der nicht ausgeführten Restleistungen hervorgeht, sind hierfür die im § 649 BGB. vorgesehenen Vergütungen zu zahlen (nach der Gebührenordnung 60 v. H. des Honorars). —

Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Wochenbeilage zur Deutschen Bauzeitung Nr. 85. Inhalt: Die 10. Tagung des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen in Karlsruhe — Neuere Maßnahmen der Brandversicherungsanstalten bzw. bei den Feuerversicherungsgesellschaften — Rechtsauskünfte —